

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1953

Nummer 135

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 2103.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 3. 12. 1953, Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 2103.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 2. 12. 1953, Durchführung der Landschaftsverbandsordnung auf dem Gebiet des Straßenwesens; hier: Verwaltung der Bundesfernstraßen. S. 2105.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: Mitt. 10. 12. 1953, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 2106. — RdErl. 16. 12. 1953, Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen; hier: Bekanntgabe neuer Aufnahmequoten. S. 2106.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

J. Justizminister. G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 10. 12. 1953, Wahl der Jagendschöffen. S. 2108.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. E. Schön zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Stadtverwaltungsrat z. Wv. Dr. K. H. Berger zum Regierungsrat im Statistischen Landesamt.

— MBl. NW. 1953 S. 2103.

C. Innenminister

1953 S. 2103
erg. d.
1954 S. 877

D. Finanzminister

Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG

Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3b/25.117.27—9104/53 u. d. Finanzministers B 1141—14118/IV/53 v. 3. 12. 1953

I. Gemäß § 16a Abs. 2 des Ges. z. Art. 131 GG i. d. F. vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 — bleiben bei der Berechnung des Gesamtbesoldungsaufwandes (§ 12) die Ausgaben für die Besoldung (Vergütung) von Schwerbeschädigten, die der Dienstherr zur Erfüllung der Pflichtquote für die Beschäftigung Schwerbeschädigter eingestellt hat, außer Betracht.

Um den erforderlichen Überblick über die Auswirkungen des § 16a Abs. 2 zu erhalten und gleichzeitig die Vergleichbarkeit der einzureichenden Übersichten mit denen der vergangenen Zeitabschnitte zu wahren, bitten wir, wie folgt zu verfahren:

a) Landesverwaltung:

In den Spalten A 2 und A 3 der nach Nr. 6 (2) bzw. 10 (1) der VV. zu den §§ 12, 13 einzureichenden Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile (vgl. Ziff. 2a des Gemeins. RdErl. vom 1. September 1952) sind die ungekürzten Kopffzahlen in Spalte A 2 und die ungekürzten Aufwendungen in Spalte A 3 einzusetzen, da der Abzug erst bei den für die Berechnung des Ausgleichsbetrages maßgebenden Endzahlen des Dienstherrn (Land Nordrhein-Westfalen) möglich ist und nicht schon bei den einzelnen Verwaltungszweigen.

In Spalte A 7 ist die Gesamtzahl der beschäftigten Schwerbeschädigten und der für diese für den betreffenden Abschnitt gezahlte Gesamtbemessungsaufwand einzutragen.

Die endgültige Verrechnung gemäß § 16a Abs. 2 des Ges. z. Art. 131 GG erfolgt beim Statistischen Landesamt, das schon bisher für die Fertigung der Landesgesamtübersicht zuständig war.

b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:

In den Spalten A 2 und A 3 der nach Nr. 6 (2) bzw. 10 (1) der VV. zu den §§ 12, 13 einzureichenden Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile werden Kopffzahl und Besoldung der nach § 16a Abs. 2 in die Berechnung des Gesamtbemessungsaufwandes nicht einzubeziehenden Schwerbeschädigten nicht mitgerechnet. Wir bitten, die in den Spalten A 2 und A 3 nicht berücksichtigten Angaben über Zahl und Besoldung (Vergütung) der Schwerbeschädigten künftig in der Spalte A 7 unter der Überschrift: „Nach Abzug von Schwerbeschädigten mit DM Bemessungsaufwand“ aufzuführen.

Zur Behebung von Zweifeln weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Kopffzahl und Aufwendungen dürfen nur soweit außer Betracht gelassen werden, als sie „zur Erfüllung der Pflichtquote“ erforderlich sind, also — wenn nicht Sonderregelungen nach § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) Platz greifen — höchstens bis zu 10 v. H., wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß die Pflichtquote nach dem Schwerbeschädigtengesetz die Arbeitsplätze schlechthin, also auch solche im Arbeitsverhältnis betrifft, während sich der Bemessungsaufwand im Sinne des § 12 des Ges. z. Art. 131 GG im Soll nur auf Beamte und Angestellte bezieht.
2. Behördenbedienstete, die nicht erst als Schwerbeschädigte neu eingestellt worden sind, sondern schon im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, als sie die Schwerbeschädigung erlitten, fallen auch unter § 16a.
3. Wenn Aufwendungen für Schwerbeschädigte, die nach dem Ges. z. Art. 131 GG anrechenbar sind, beim Ist (Spalten A 4 und 5) eingesetzt werden, dürfen sie beim Soll (Spalten A 2 und 3) nicht abgezogen werden.

II. Wir bitten, Beträge, die gemäß § 20a des Ges. z. Art. 131 GG von einem nach § 14 Abs. 2 zu zahlenden Ausgleichsbetrag abgesetzt werden können, unter dem aus dem Fehlbetrag errechneten Ausgleichsbetrag gesondert anzugeben.

Im Bereich der Landesverwaltung sind solche Beträge auch dann zu vermerken, wenn sich ein Fehlbetrag für den betreffenden Verwaltungszweig nicht ergibt. Zuviel errechnete Ausgleichsbeträge vergangener Berechnungsabschnitte sind hier ebenfalls gesondert zu vermerken.

III. Bei der Aufstellung der berichtigten Gesamtübersicht für die Abschnitte I—III (vgl. gem. RdErl. vom 5. November 1953 — MBl. NW. S. 1981) ist entsprechend zu verfahren.

Bezug: 1. Nr. 6 (2) zu § 12 und Nr. 10 (1) zu § 13 der VV. vom 10. 7. 1953 zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I des Gesetzes — GMBI. 1953 Nr. 16 —,

2. Gem. RdErl. v. 1. 9. 1952 — MBl. NW. S. 1248 —.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 2103.

1953 S. 2105
berichtigt durch
1954 S. 68

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Durchführung der Landschaftsverbandsordnung auf dem Gebiet des Straßenwesens; hier: Verwaltung der Bundesfernstraßen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. 12. 1953 IV Tgb.Nr. 1054/53

Für die gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 2 von den Landschaftsverbänden durchzuführende Verwaltung der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) ist folgendes zu beachten:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (LVO) haben die Landschaftsverbände die ihnen auf dem Gebiete des Straßenwesens übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der hierzu erlassenen Vorschriften durchzuführen. Für die Verwaltung der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind daher insbesondere anzuwenden:

- a) das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903),
- b) das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1953 (BGBl. I S. 157),
- c) die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen (1. Verw.VBstr) vom 3. Juli 1951 (Bundesanzeiger 1951, Nr. 132, S. 2).

2. Da die Verwaltung der Bundesfernstraßen von den Landschaftsverbänden im Auftrage des Landes durchzuführen ist, obliegt mir der Geschäftsverkehr mit dem Bundesminister für Verkehr. Berichte in Angelegenheiten der Bundesfernstraßen, die von mir mit meiner Stellungnahme weitergeleitet werden, sind mit dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten die Landschaftsverbände den Bund im Auftrage des Landes (vgl. § 7 der 1. Verw.VBstr vom 3. Juli 1951). Die Vertretung hat unter der Bezeichnung zu erfolgen: „Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Landschaftsverband“, dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes.“

In den Fällen einer Interessenkollision ist der mit meinem Schreiben vom 7. Oktober 1953 — V/1c Tgb.-Nr. 131/53 — übersandte RdErl. des Bundesministers für Verkehr vom 7. September 1953 — StB 2 Rbh — 20 300 M 53 — zu beachten.

An den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf, Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster (Westfalen).

— MBl. NW. 1953 S. 2105.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

VII C. Bauaufsicht

Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 10. 12. 1953 — VII C 4 — 2.214 Nr. 3467/53

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen erscheint demnächst das

Heft 17 „Grundbau“ (Teil I) — Vorschriften und Versuche

mit etwa 170 Seiten. Dieses Heft enthält folgende Aufsätze:

Prof. Dr.-Ing. Schultze: Die in verschiedenen Ländern zulässigen Bodenpressungen.

Baurat Dr.-Ing. habil. Petermann: Über die neuen deutschen Baugrundnormen.

Dr.-Ing. Muhs und Dipl.-Ing. Kahl: Ergebnisse von Probelastungen auf großen Lastflächen zur Ermittlung der Bruchlast im Sand, 1. und 2. Bericht.

Regierungsbaurat Dr.-Ing. Niebuhr: Beitrag zur Auswertung von Baugrund-Probelastungen.

Dr.-Ing. Muhs und Dipl.-Ing. Kany: Einfluß von Fehlerquellen beim Kompressionsversuch.

Dr.-Ing. Leussink: Das seitliche Nichtanliegen der Bodenproben im Kompressionsapparat beim Druck-Setzungsversuch.

Dr.-Ing. Schmidbauer: Fehlerquellen und deren Ausschaltung beim Kompressionsversuch.

Bei Bestellung bis zum 15. Januar 1954 kann das Heft, das nach Fertigstellung geliefert wird, bei der Bautechnischen Auskunftsstelle des Bundesministeriums für Wohnungsbau und der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen — Dokumentationsstelle für das gesamte Bauwesen —, Stuttgart-O, Poststraße 15 (Berg), zum Selbstkostenpreis von 7,45 DM zuzüglich Versandkosten und Porto bezogen werden.

Bestellungen nach dem 15. Januar 1954 sind an die Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart-O, Pfisterstr. 5—7, zu richten. Der Bezugspreis beträgt alsdann 14,90 DM zuzüglich Porto.

1953 S. 2106
erg. d.
1954 S. 1114

— MBl. NW. 1953 S. 2106.

Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingsen; hier: Bekanntgabe neuer Aufnahmequoten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 16. 12. 1953 — V A 4/4.186 — Tgb.-Nr. 6701/53

Die in meinem RdErl. vom 6. März und 22. August 1953 für alle Kreise des Landes festgelegten Aufnahmequoten für Sowjetzonenflüchtlingsen sind infolge des großen Flüchtlingszustroms aus der Sowjetzone inzwischen in fast allen Kreisen ausgelastet. Einzelne Kreise haben bereits die Quoten überschritten.

Da der Flüchtlingszustrom — wenn auch in verringertem Umfange — weiter anhält und dementsprechend das Land Nordrhein-Westfalen auf Grund der Bestimmungen des Notaufnahmegesetzes weitere Flüchtlinge aufnehmen muß, sehe ich mich gezwungen, den Gemeinden weitere Aufnahmequoten aufzuerlegen.

Die Regierungspräsidenten werden den Kreisverwaltungen die Höhe der auf den einzelnen Kreis entfallenden Quote mitteilen. Die Landkreise werden ermächtigt und verpflichtet, nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Arbeitsamt die auf sie entfallenden Gesamtquoten im einzelnen auf die Gemeinden unterzuverteilen. Die

Kreise haben dabei davon auszugehen, daß die Sowjetzonenflüchtlinge endgültig in den Gemeinden unterzubringen sind, die für eine arbeitsmäßige Eingliederung der Flüchtlinge nach den gegebenen Verhältnissen am besten geeignet sind, soweit die Unterbringung nicht in der Gemeinde des Arbeitsplatzes selbst erfolgt. Zur Aufnahme der Sowjetzonenflüchtlinge in dem Umfange, wie dementsprechend den Gemeinden von den Landkreisen bzw. den Stadtkreisen von den Regierungspräsidenten gesondert mitgeteilt wird, werden die Gemeinden hiermit gemäß § 1 Buchstabe a) und § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) in der Fassung vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314), vom 30. November 1950 (GV. NW. S. 209) und vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) angewiesen. In den Fällen, in denen die Gemeinden sich weigern sollten, die Flüchtlinge aufzunehmen, werde ich von den Befugnissen des § 4 LWG Gebrauch machen und durch einen Beauftragten für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge in den Gemeinden Sorge tragen.

Sofern einzelne Kreise ihre mit den RdErl. vom 6. März und 22. August 1953 bekanntgegebenen Aufnahmeverpflichtungen noch nicht erfüllt haben, sind die Reste unabhängig von der mit diesem RdErl. bekanntgegebenen Quoten noch aufzunehmen. Sofern einzelne Kreise bereits mehr Flüchtlinge aufgenommen haben als es ihrer mit den vorgenannten RdErl. bekanntgegebenen Aufnahmeverpflichtung entspricht, werden diese Flüchtlinge auf die jetzt bekanntgegebene Quote angerechnet.

Die Bereitstellung zusätzlicher Wohnungsbaumittel zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtung werde ich in nächster Zeit durch besonderen Erl. regeln.

Bezug: Meine RdErl. vom a) 6. 3. 1953 — III A 3 — III B 1 4.18/6.41 Tgb.-Nr. 711/53 (MBL. NW. S. 381);

b) 22. 8. 1953 — III A 3/4.18 Tgb.-Nr. 4045/53 (MBL. NW. S. 1482).

An die Regierungspräsidenten, Stadt- und Landkreisverwaltungen.

Nachrichtlich:

An den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen.

— MBL. NW. 1953 S. 2106.

J. Justizminister
G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau

1953 S. 2108
aufgeh.
1956 S. 1854 Nr. 20

Wahl der Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 10. 12. 1953 — 3221 — V 1 — 2 — und IV B/2

Unter Bezugnahme auf die §§ 35, 117 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 — BGBl. I S. 751 — wird folgendes bestimmt:

1. Die Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) teilen den Jugendämtern umgehend mit, wieviel Jugendschöffen und -hilfsschöffen für das Jugendschöffengericht bzw. das gemeinsame Jugendschöffengericht und die Jugendkammer erforderlich sind.

2. Die Jugendämter stellen bis zum 31. Januar 1954 die Vorschlagsliste auf.

In die Vorschlagsliste ist mindestens die doppelte Anzahl von Personen aufzunehmen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorschlagsliste soll ebenso viele Männer wie Frauen umfassen. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

3. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt vom 1. bis 8. Februar 1954 zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. In der Veröffentlichung sind die Auflegungsfrist und die Einspruchsfrist (9. bis 15. Februar 1954) anzugeben.

4. Die Vorschlagsliste und die Einsprüche sind dem Jugendrichter bis zum 20. Februar 1954 zu übersenden.

5. Die Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen hat bis zum 10. März 1954 zu erfolgen.

Die Wahl führt der Ausschuß durch, der für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit 1952 bis 1954 bereits gebildet ist (vgl. den gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Justizministers v. 15. April 1952 — MBL. NW. S. 484 und JMBL. NRW. S. 103 —).

Der Wahlausschuß wird von dem Jugendrichter als Vorsitzendem einberufen.

6. Die Auslosung der Jugendschöffen für die ordentlichen Sitzungen des Jugendgerichts ist bis zum 15. März 1954 durchzuführen.

— MBL. NW. 1953 S. 2108.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

